

## **Standeskommissionsbeschluss über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens**

vom 27. Juni 2000<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 8 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,<sup>2</sup>

beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1<sup>3</sup>**

Dieser Beschluss regelt:

- a) die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und Berufe des Gesundheitswesens mit Ausnahme der medizinischen Berufe gemäss Art. 7 des Gesundheitsgesetzes;
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung;
- c) den zulässigen Tätigkeitsbereich;
- d) die allgemeinen und besonderen Berufspflichten.

Geltungsbereich

#### **Art. 2<sup>4</sup>**

Der Bewilligungspflicht untersteht, wer sich, unabhängig von der Methodik gegen Entgelt oder berufsmässig, in einem der Krankenversicherungsgesetzgebung als Leistungserbringer\* vorgesehenen Beruf betätigt oder eine in Kapitel II dieses Beschlusses aufgeführte Tätigkeit ausübt.

Bewilligungs-  
pflichtige Tätig-  
keiten

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Berufsausübung unter der fachlichen Verantwortung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung bedarf keiner Bewilligung.

Bewilligungsfreie  
Tätigkeiten

<sup>2</sup> Sie sind dafür verantwortlich, dass die ihnen fachlich unterstellten Personen die übertragenen Verrichtungen beherrschen; sie haben deren Ausführung zu überwachen.

<sup>1</sup> Mit Revision vom 16. August 2004, 13. Mai 2008 und 16. Dezember 2008.

<sup>2</sup> Titel abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>4</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter

Art. 4

Verbote und Ausnahmen

Die in Kapitel II dieses Beschlusses aufgeführten Berufsausübenden sowie Ausübende einer anderen komplementärmedizinischen Tätigkeit oder eines komplementärmedizinischen Verfahrens dürfen keine Geschlechtskrankheiten oder andere meldepflichtigen Krankheiten behandeln und keine chirurgischen, geburtshilflichen und gynäkologischen Eingriffe sowie keine Verrichtungen zur Veränderung der Empfängnis- oder Zeugungsfähigkeit vornehmen.

Art. 5<sup>1</sup>

Bewilligung

Die Berufsausübungsbewilligung wird durch das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt) erteilt.

Art. 6<sup>2</sup>

Besondere Voraussetzungen

<sup>1</sup>In Ergänzung zu Art. 10 ff. des Gesundheitsgesetzes wird die Bewilligung erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Besitz eines anerkannten Diploms in der entsprechenden Berufsart;
- b) physische und psychische Fähigkeit zur Ausübung des Berufes;
- c) Nachweis der für die Ausübung des Berufes notwendigen Infrastruktur wie Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate gemäss den Richtlinien der anerkannten Berufsverbände;
- d) Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung;

<sup>2</sup>Die berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen werden bei den einzelnen Berufen (nachstehend Kapitel II) geregelt.

Art. 6bis<sup>3</sup>

Gleichwertigkeit ausländischer Diplome

<sup>1</sup>Der Nachweis der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome erfolgt durch Vorweisen einer Anerkennungsbescheinigung der vom Bund oder den Kantonen dafür bezeichneten Stelle.

<sup>2</sup>Bei Berufen, für die keine solche Stelle bezeichnet ist, entscheidet das Departement über die Gleichwertigkeit.

Art. 7<sup>4</sup>

Bewilligung eines anderen Kantons

Bei Personen, die für einen im Kanton Appenzell I.Rh. bewilligungspflichtigen Beruf eine Bewilligung eines anderen Kantons besitzen, erfolgt die Anerkennung in einem einfachen Verfahren.

<sup>1</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>3</sup> Eingefügt durch StKB vom 13. Mai 2008.

<sup>4</sup> Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004 und 13. Mai 2008.

## Art. 8

Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn Bedingungen und Auflagen oder andere Vorschriften nicht eingehalten werden oder wenn wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern. Bewilligungs-  
entzug

Art. 9<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Ausübung eines bewilligungspflichtigen Berufes darf nur ankündigen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt. Die Ankündigung hat auf den Bewilligungsinhaber zu lauten. Ankündigung

<sup>2</sup> Die Ankündigung muss sachlich und darf nicht aufdringlich sein. Sie darf nicht zu Täuschungen Anlass geben. Die Angaben zu Spezialgebieten ist erlaubt.

## Art. 10

Der Bewilligungsinhaber sowie die ihm fachlich unterstellten Personen haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu machen, welche Angaben zur behandelnden Person sowie das Wesentliche über Zeitraum und Art der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Aufzeichnungen

## Art. 11

Eine Stellvertretung kann, soweit dieser Beschluss nichts anderes bestimmt, nur übernehmen, wer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung erfüllt. Stellvertretung

## Art. 12

Der Bewilligungsinhaber bewahrt Stillschweigen über Wahrnehmungen, die ihm in Folge seines Berufes anvertraut worden sind. Schweigepflicht

**II. Besondere Bestimmungen für einzelne Berufe**Art. 13<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Als Augenoptiker wird zugelassen, wer sich über das eidgenössische höhere Fachdiplom als Augenoptiker ausweist. Augenoptiker

<sup>2</sup> Augenoptiker sind berechtigt, Korrektionsbestimmungen und kontaktlose Augendruckmessungen vorzunehmen sowie Kontaktlinsen anzupassen und abzugeben.

<sup>1</sup> Abgeändert (Marginalie) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

Art. 14<sup>1</sup>

Chiropraktiker

<sup>1</sup>Als Chiropraktor wird zugelassen, wer den Ausweis der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Chiropraktoren besitzt.

<sup>2</sup>Der Chiropraktor kann auf seinem Fachgebiet Patienten nach eigener Diagnose behandeln. Er ist zur Aufnahme von Röntgenbildern befugt.

<sup>3</sup>Absolventen des für die Zulassung zur interkantonalen Prüfung geforderten Praktikums können während ihrer Assistenztätigkeit für befristete Vertretungen zugelassen werden.

Art. 15<sup>2</sup>

Dentalhygieniker

<sup>1</sup>Als Dentalhygieniker wird zugelassen, wer sich ausweist über:

- a) einen Prüfungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK oder über eine dreijährige ausländische Ausbildung und einem vom SRK anerkannten Fachausweis nach zweijähriger unselbstständiger praktischer Tätigkeit in der Schweiz;
- b) einen Prüfungsausweis der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO oder eine zweijährige ausländische Ausbildung und ein vom SRK anerkannter Fachausweis nach dreijähriger unselbstständiger praktischer Tätigkeit in der Schweiz und dem Nachweis von 120 Stunden fachbezogener Fort- und Weiterbildung.

<sup>2</sup>Der Dentalhygieniker ist berechtigt:

- a) selbstständig Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen vorzunehmen, Patientinnen und Patienten bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe zu beraten und anzuleiten sowie allgemeine Diagnostik zu betreiben;
- b) auf Verordnung eines praxisberechtigten Zahnarztes bzw. Arztes paradontaltherapeutische Leistungen zu erbringen, soweit diese Behandlung keine zahnärztliche Fachkenntnisse voraussetzt;

<sup>3</sup>Dem Dentalhygieniker ist es untersagt, medizinische Risikopatienten zu behandeln, sowie Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien durchzuführen.

Art. 16<sup>3</sup>

Drogist

<sup>1</sup>Als Drogist wird zugelassen, wer das Diplom der eidgenössischen höheren Fachprüfung als Drogist besitzt.

<sup>1</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004. Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch StKB vom 13. Mai 2008.

<sup>2</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004. Abs. 2 lit. c aufgehoben durch StKB vom 16. Dezember 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009)

<sup>3</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004. Abs. 3 angefügt durch StKB vom 16. Dezember 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009).

<sup>2</sup>Der Drogist führt als verantwortlicher Leiter eine Drogerie. Der Bewilligungsinhaber hat in der Regel während der Öffnungszeiten des Betriebes anwesend zu sein.

Als Stellvertreter wird zugelassen:

- a) wer die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung erfüllt;
- b) Personen mit dafür geeigneter Grund- und spezifischer Zusatzausbildung. Das Departement erlässt hierzu nähere Bestimmungen.

#### Art. 17<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Als Ergotherapeut wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Schule für Ergotherapie ausweist. Ergotherapeut

<sup>2</sup> Der Ergotherapeut führt nach ärztlicher Anordnung Behandlungen durch, die darauf ausgerichtet sind, die körperlichen, kognitiven und sozialen Funktionen zu verbessern oder zu kompensieren.

#### Art. 18<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Als Ernährungsberater wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution ausweist. Ernährungsberater

<sup>2</sup> Der Ernährungsberater zeigt Zusammenhänge zwischen Ernährung und Krankheit auf und erstellt auf Grund der ärztlichen Diagnose ein dem Krankheitszustand angepasstes Ernährungsprogramm.

#### Art. 19<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt der erfolgreiche Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundes. Fachmann für Hörhilfe und Orthopädist

<sup>2</sup> Der Fachmann für Hörhilfe und der Orthopädist fertigen und passen Geräte und Heilvorrichtungen an.

#### Art. 20<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Als Hebamme wird zugelassen, wer ein vom Departement anerkanntes Diplom als Hebamme besitzt. Hebamme

<sup>2</sup> Die Hebamme berät, betreut und überwacht Schwangere, bereitet diese auf die Geburt vor, leitet Geburten und pflegt Wöchnerinnen und Neugeborene.

<sup>3</sup> Bei Komplikationen während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes ist die Hebamme verpflichtet, einen Arzt beizuziehen.

<sup>1</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 1 und Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>4</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004. Abs. 6 aufgehoben durch StKB vom 16. Dezember 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009)

<sup>4</sup> Aussergewöhnliche Befunde bei Mutter und Kind hat sie unverzüglich dem Arzt zu melden.

<sup>5</sup> Bei Totgeburten ist die Hebamme verpflichtet, den Kantonsarzt zu benachrichtigen.

Art. 21<sup>1</sup>

Krankenschwester / Krankenpfleger

<sup>1</sup> Als Krankenschwester/ Krankenpfleger wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegeschule ausweist.

<sup>2</sup> Diplome in allgemeiner Krankenpflege, psychiatrischer Krankenpflege, Kinderkrankenpflege sowie Wochen- und Säuglingspflege sind dem Diplomniveau II gleichgestellt.

<sup>3</sup> Fähigkeitsausweise für die praktische Krankenpflege werden dem Diplomniveau I gleichgestellt, sofern der Inhaber eine vom Departement anerkannte Weiterbildung absolviert hat.

<sup>4</sup> Der Krankenpfleger pflegt und betreut Kranke, Verunfallte oder Behinderte gemäss ihrem Ausbildungsniveau.

<sup>5</sup> Diagnostische und therapeutische Verrichtungen dürfen nur nach Anordnung eines Arztes ausgeführt werden.

<sup>6</sup> Nicht bewilligungspflichtig ist:

- a) die Tätigkeit in einem Spital oder in einem Alters- und Pflegeheim;
- b) die Pflege von Familienangehörigen;
- c) die häusliche Betreuung, bei der nicht die Pflege von Kranken im Vordergrund steht.

Art. 22<sup>2</sup>

Logopäde

<sup>1</sup> Als Logopäde wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution ausweist.

<sup>2</sup> Der Logopäde ist befugt, Patienten mit komplexen Sprach-, Sprech-, Stimm- oder Schluckstörungen unter Berücksichtigung des klinisch-medizinischen Zustandes abzuklären und zu behandeln sowie die Angehörigen zu beraten.

Art. 23<sup>3</sup>

Medizinischer Masseur

<sup>1</sup> Als medizinischer Masseur wird zugelassen, wer sich über einen Abschluss an einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution ausweist.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2 und Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Der medizinische Masseur führt nach ärztlicher Anordnung passive physikalische Therapien durch.

#### Art. 24<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zur Betätigung als Naturheilpraktiker wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Naturheilpraktiker

- a) bestandene eidgenössische höhere Fachprüfung im Berufsfeld der Alternativmedizin;
- b) bestandene Prüfung der Schulprüfungs- und Anerkennungs-Kommission der Naturärztevereinigung der Schweiz;
- c) bestandene Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin;
- d) bestandene Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung;
- e) Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register;
- f) anderes Qualitätslabel oder andere Prüfung von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden, soweit das Departement dieses bzw. diese anerkennt.

<sup>2</sup> Der Naturheilpraktiker wendet jene Therapiemethode oder -methodengruppe an, über deren Registrierung oder bestandene Prüfung er sich bei der Erteilung der Bewilligung ausgewiesen hat.

<sup>3</sup> Den Naturheilpraktikern sind untersagt:

- a) chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und übertragbaren Krankheiten;
- b) venöse Blutentnahmen und Injektionen;
- c) Manipulationen an der Wirbelsäule;
- d) Elektrotherapien.

<sup>4</sup> Der Naturheilpraktiker verweist den Patienten an einen Arzt, wenn der Zustand des Patienten eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung erfordert.

<sup>5</sup> Er führt seine Praxis in geeigneten und zweckmässig eingerichteten Räumen.

#### Art. 24bis<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Als Osteopath wird zugelassen, wer den Ausweis der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Osteopathen besitzt.

Osteopath

<sup>2</sup> Der Osteopath behandelt nach eigener osteopathischer Diagnose mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen Gewebeszustände, die sich in Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionellen Störungen des Organismus äussern.

<sup>1</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004. Abgeändert durch StKB vom 13. Mai 2008. Abs. 2 letzter Satz aufgehoben durch StKB vom 16. Dezember 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009)

<sup>2</sup> Eingefügt durch StKB vom 13. Mai 2008.

<sup>3</sup> Der Osteopath darf keine anderen Interventionen vornehmen, keine Arzneimittel verschreiben, abgeben oder verabreichen und keine radiologischen Verfahren anwenden.

<sup>4</sup> Er verweist den Patienten an einen Arzt, einen Zahnarzt oder einen Chiropraktor, wenn der Zustand eine ärztliche oder chiropraktische Untersuchung oder Behandlung erfordert.

Art. 25<sup>1</sup>

Physiotherapeut

<sup>1</sup> Als Physiotherapeut wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Schule für Physiotherapie ausweist.

<sup>2</sup> Der Physiotherapeut führt nach ärztlicher Anordnung aktive und passive physikalische Heilanwendungen durch, die darauf ausgerichtet sind, gestörte Funktionen des Bewegungsapparates und des Nervensystems zu verbessern sowie Schmerzen und Entzündungen zu lindern.

Art. 26<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Als Podologe wird zugelassen, wer sich über eine dreijährige Ausbildung bei einem vom Berufsverband anerkannten Lehrmeister oder einer vom Departement anerkannten Ausbildungsstätte ausweist. Podologe (medizinische Fusspflege)

<sup>2</sup> Der Podologe behandelt Hühneraugen, Schwielen, Verhornungen und Warzen an den Füßen sowie verformte oder eingewachsene Zehennägel.

<sup>3</sup> Er bringt am Fuss Wund- und Druckverbände an und betreibt Fussmassage und Fussgymnastik.

<sup>4</sup> Er darf Fussstützen abgeben, die als Heilvorrichtungen registriert sind.

Art. 27<sup>3</sup>

Psychologe

<sup>1</sup> Als Psychologe wird zugelassen, wer sich ausweist über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Universität;
- b) ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- c) eine in der Regel wenigstens zweijährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände umfassende Weiterbildung in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

<sup>1</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.



<sup>2</sup> Der Psychologe ist zur psychologischen Beratung und zur psychodiagnostischen Beurteilung bei seelischen Krankheiten und seelischen Gesundheitsstörungen berechtigt.

<sup>3</sup> Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

#### Art. 28<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit wird Bewerbern ohne eidgenössisches Arztdiplom erteilt, wenn sie sich ausweisen über: Psychotherapeut

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Universität. Das Departement kann in begründeten Fällen eine abweichende Grundausbildung anerkennen;
- b) einen vom Departement anerkannten Ausweis einer integralen psychotherapeutischen Spezialausbildung;
- c) eine in der Regel insgesamt zweijährige Praxis in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Personen.

<sup>2</sup> Das Departement ist befugt, die Zulassungserfordernisse zu konkretisieren.

<sup>3</sup> Der Psychotherapeut behandelt nach eigener Diagnose seelische Krankheiten und Verhaltensstörungen, bei denen Psychotherapie fachlich angezeigt ist.

<sup>4</sup> Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

#### Art. 29<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Als Rettungssanitäter wird zugelassen, wer über eine vom SRK oder dem Interverband für Rettungswesen anerkannte Ausbildung als Rettungssanitäter oder Transporthelfer verfügt. Rettungssanitäter

<sup>2</sup> Für den Rettungsdienst und die Tätigkeit des Rettungssanitäters sind die Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen massgeblich. Der verantwortliche Notarzt sorgt für die medizinische Qualität der Rettung und für die medizinischen Fortbildungsinhalte. Er hat bei der Delegation der Aufgaben und Kompetenzen die speziell erworbenen Kenntnisse des Rettungssanitäters zu berücksichtigen.

#### Art. 30<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Als Zahnprothetiker/Zahntechniker wird zugelassen, wer eine in der Schweiz anerkannte Ausbildung mit Diplom abgeschlossen hat. Zahnprothetiker/Zahn-techniker

<sup>1</sup> Abgeändert (Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1 und Marginalie) und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert und aufgehoben (Überschrift) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Der Zahnprothetiker ist berechtigt, selbstständig abnehmbaren Zahnersatz herzustellen und die dazu erforderlichen Zahnreinigungen, Abdrücke und Einpassungen vorzunehmen. Er darf die für die Berufsausübung gebräuchlichen, nicht rezeptpflichtigen Arzneimittel beziehen, anwenden und empfehlen. Er darf keine zahnärztlichen Eingriffe durchführen. Dies gilt namentlich für das Beschleifen von Zähnen sowie konservierende, orthodontische, chirurgische und parodontologische Behandlungen.

<sup>3</sup> Der Zahntechniker betreibt ein zahntechnisches Laboratorium und führt technische Arbeiten aus, die ihm vom Zahnarzt zugewiesen werden. Verrichtungen an Patienten sind nur gestattet, wenn der behandelnde Zahnarzt diese durch schriftliche Erklärung bewilligt und die Verantwortung hierfür übernimmt.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### Art. 31

Bestehende Bewilligungen

Eine in diesem Beschluss erwähnte Tätigkeit, welche sich auf eine vor Inkrafttreten dieses Beschlusses erteilte Bewilligung stützt, wird weiterhin im Rahmen der erteilten Bewilligung gestattet.

#### Art. 32 - Art. 33<sup>1</sup>

#### Art. 34

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch StKB vom 16. August 2004.